

Geschäftsordnung des Vereins Internationales Komitee für Europäische Forstliche Nordische Schiwettkämpfe

(Fassung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung 2007 in Brusson)

§ 1

Zu § 2 der Satzung "Zweck"

(1) Die Entscheidung über die Vergabe erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Diese Entscheidung erfolgt jeweils für die EFNS im 3. folgenden Jahr, also für das Jahr 2010 bei der Versammlung 2007 in Aosta, für 2011 bei der Versammlung 2008 in Schweden und so weiter.

Eine Festlegung über dieses 3. folgende Jahr hinaus erfolgt grundsätzlich nicht.

Anträge auf Vergabe müssen spätestens Ende Juli des Jahres vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden (Adresse des Präsidenten). Antragsberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins. Dem Antrag muss eine "Erklärung des Veranstalters" beigelegt sein.

Liegen für ein bestimmtes Austragungsjahr mehrere geeignete Anträge vor, so erstellt der Vorstand einen Vorschlag, welcher eine Reihung der Anträge enthält. Kriterien für diese Reihung sind die geografische Ausgewogenheit der Austragungsorte im Zeitablauf und die Bewertung der Erklärung des Veranstalters.

(2) Die Erklärung des Veranstalters ist unter Verwendung des im Anhang zur Geschäftsordnung angefügten Formulars bzw. Fragenkatalogs zu erstellen. Diese Erklärung ist vom Antrag stellenden Mitglied und von den Repräsentanten des Veranstalters zu unterfertigen.

(3) Bedingungen und Wettkampfbestimmungen werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Sportordnung festgelegt.

(4) Mit der Kontrolle wird der als Beisitzer in der Mitgliederversammlung gewählte Technische Delegierte beauftragt.

§ 2

Zu § 4 der Satzung "Mitgliedschaft"

(1) Mitglied können werden:

- natürliche Personen
- juristische Personen des privaten Rechts, das sind i.d.R. steuerbegünstigte, gemeinnützige Vereine zur Förderung des Forstlichen Nordischen Schisports
- juristische Personen des öffentlichen Rechts, das sind i.d.R. Körperschaften

(2) Juristische Personen benennen einen Beauftragten und dessen Vertreter.

(3) Mitglieder sind:

- Alle Gründungsmitglieder des Vereins
- Auf Antrag durch Vorstandsbeschluss aufgenommene Mitglieder.
- Die Mitgliedschaft ist auf einem Vordruck zu beantragen.

§ 3

Zu § 5 der Satzung "Organe des Vereins"

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- den 4 Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister
- dem Geschäftsführer

(2) der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den 2 Rechnungsprüfern
- dem Technischen Delegierten
- dem Justitiar
- bis zu 9 Regionalbeisitzern

(3) der Geschäftsführer erstellt u.a. Niederschriften sämtlicher Sitzungen, die nach Unterschrift durch den Präsidenten und den Geschäftsführer allen Mitgliedern zugesandt werden. Bei Abwesenheit kann ein Schriftführer benannt werden.

(4) Der Schatzmeister führt u.a. die Mitgliederdatei; er veranlasst den Einzug der Mitgliedsbeiträge und der EFNS-Abgabe.

Er erstellt neben dem jährlichen Rechnungsabschluss einen Haushaltsvoranschlag für die Jahreshauptversammlung.

Rechnungsabschluss und Haushaltsvoranschlag sind im Vorstand nach Abschluss der Mitgliederversammlung zu verabschieden.

(5) Für die Kassenführung am Vereinssitz kann vom geschäftsführenden Vorstand ein Mitglied benannt werden. Die Aufsicht verbleibt beim Schatzmeister.

(6) Die Rechnungsprüfer nehmen ihre Aufgabe gem. dem Vereinsrecht (BGB) wahr. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die satzungsgemäße Verwendung der Haushaltmittel und die ordnungsgemäße und richtige Buchung der Einnahmen und Ausgaben anhand der Buchungsbelege sowie die Feststellung des Saldovortrages.

(7) Die Aufgaben des Technischen Delegierten ergeben sich aus der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Sportordnung.

(8) Es werden folgende Regionen gebildet und dafür in der Mitgliederversammlung je ein Beisitzer gewählt.

- **Nordeuropa**
 - Finnland, Schweden, Norwegen, Lettland, Litauen, Estland
 - Deutschland

- Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg, Mercklenburg-Vorpommern
- **Mittel-/Osteuropa**
 - Polen, Slowakei, Tschechien, Ungarn
- **Westeuropa**
 - Frankreich, Niederlande, Belgien
- **Alpenländer**
 - Österreich Nord und Süd, Schweiz, Slowenien, Lichtenstein, Kroatien
- **Italien**
 - Aosta, Südtirol, Trentino, Veneto

(9) Soweit die Region im geschäftsführenden Vorstand bereits vertreten ist, können die Belange der Region von diesem Mitglied wahrgenommen werden.

§ 4

Zu § 6 der Satzung "Mitgliederversammlung"

- (1) Jährlich werden zwei Mitgliederversammlungen abgehalten. Die Herbstversammlung i.d.R. am Ort und zur Vorbereitung der folgenden EFNS, die Jahreshauptversammlung am Ort der Veranstaltung der EFNS nach dem Staffellauf.
- (2) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder sowie die Beauftragten der juristischen Personen oder ihre Vertreter.
- (3) die Tagesordnung soll umfassen:
 1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit, Wahl eines Schriftführers für das Protokoll gem. § 6 Abs. 6 der Satzung.
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Berichterstattung
 - a) Tätigkeitsbericht des Präsidenten
 - b) Kassenbericht des Schatzmeisters
 4. Aussprache dazu
 5. Bericht der Rechnungsprüfer
 6. Entlastung des Vorstandes (Antrag der Versammlung)
 7. ggf. Wahl des Vorstandes
 - a) Wahl eines Wahlleiters und 2 Beisitzer
 - b) Vorstandswahl
 8. Anträge
 9. Haushaltsvoranschlag
 10. Festlegung der Austragungsorte der EFNS
 11. Verschiedenes

§ 5

Zu § 8 der Satzung "Finanzierung"

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen wird im Haushaltsvoranschlag festgelegt.
- (2) Sachspenden sind dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.
- (3) Dem Vorstand ist im Herbst vor Durchführung der Wettkämpfe ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Die Höhe der Abgabe nach § 8 Abs.1 der Satzung wird im jährlichen Haushaltsplan festgesetzt. Die Abgabe ist innerhalb von 8 Wochen nach der Veranstaltung an die Vereinskasse kostenfrei zu überweisen.
- (4) Den Mitgliedern des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes können nach Haushaltlage Reisekostenzuschüsse gewährt werden für:
 - a) Sitzungen, die nicht mit den Wettkämpfen zusammenfallen und zu denen ausdrücklich eingeladen wurde.
 - b) Notwendige Reisen zur Vorbereitung der Wettkämpfe und Beratung des örtlichen Organisationskomitees.
 - c) Notwendige Reisen, die vereinsbedingt durch Satzung oder Ordnung erforderlich sind.

Der Reisekostenzuschuss gliedert sich in Fahrtkosten und Unterkunftskosten. Die Höhe des Reisekostenzuschusses wird im jährlichen Haushaltsplan festgesetzt.

§ 6

Die Geschäftsordnung wurde am 24. Februar 1995 durch die Mitgliederversammlung in Oberhof beschlossen und am 6. März 1998 in St. Michael, am 25. Februar 2000 in Todtnau sowie am 2. Februar 2007 in Brusson geändert.